

Geschäftszeichen: RvS-SG21-3321.1-80/5

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungen am Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer 380-kV Kraftwerksanschlussleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von**

**Fl.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach Fl.-Nr. 1241, Gemarkung Großkötz“**

**Hier: Änderungen im Bereich von Fl.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim; Ersatz der Erder-Trenner-Anlagen durch gasisolierte Leistungsschalter und Anpassung der Kabellagen**

**- Vorprüfung nach den § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG -**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben  
vom 01.06.2021 Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/5**

1. Die Regierung von Schwaben stellte mit Beschluss vom 17.12.2019 (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/4) den Plan der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung zum Anschluss des geplanten Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von Fl.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach Fl.-Nr. 1241, Gemarkung Großkötz, einschließlich der damit verbundenen Nebeneinrichtungen fest.

Die Planfeststellung umfasste u.a. die Errichtung einer Trenneranlage bestehend aus zwei motorisch-betriebenen Drehtrennschaltern („Trenner“) zwischen dem Beginn der erdverlegten Netzanschlussleitung und der Hochspannungsseite der Maschinentransformatoren am Kraftwerk. Der Trenner stellte den Übergabepunkt der überspannungsseitigen Anschlüsse (Ausgangspole) der Stromleitung an die Maschinentransformatoren dar.

Für den Betrieb des Kraftwerks ist es zwingend erforderlich, dieses an das bestehende Höchstspannungsübertragungsnetz anzuschließen. Allerdings muss der planfestgestellte Anschlusspunkt der 380-kV-Höchstspannungserdkabelleitung an das Gasturbinenkraftwerk aufgrund der Vorgaben der Transportnetzbetreiberin geändert werden. Die bisher geplanten Drehtrennschalter sollen entfallen. Der Anschluss der Erdkabelsysteme 1 und 2 an die Gasturbineneinheiten 10 und 20 soll nun über anlagenseitig vorgesehene gasisolierte Leistungsschalter (GIS) erfolgen. Der mit Errichtung der GIS einhergehende Wegfall der Trenner-Erder-Anlagen bedingt die Anpassung der Trassenführung der 380 kV-Kabellagen innerhalb des Kraftwerksstandortes. Insbesondere wird der neue Aufteilungspunkt für die Aufspaltung des Kabelsystems in die Zuleitung der Gasturbineneinheit 10 und 20 ca. 25 m näher an die Gasturbineneinheiten herangeführt. Zudem erfolgen die Zuleitungen zu den Gasturbineneinheiten nicht auf direktem Weg wie bei der planfestgestellten Trasse, sondern geschwungen in einem



Radius und Gegenradius (Schleife), weshalb sich die Anschlussleitungen der beiden Systeme verlängern.

Die in der Lage geänderte Trassenführung des Erdkabels beschränkt sich auf den Kraftwerksstandort Fl.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim. Daneben wird der höhenmäßige Verlauf der Kabelanlage an das auf Grundlage der bauvorbereitenden Maßnahmen überarbeitete Kraftwerkskonzept (gegenüber 2018 neu festgelegte Bauwerks-Null-Höhen und Geländehorizonte) angepasst. Der notwendige Eingriff in den Grund und Boden kann durch die beabsichtigten höhenmäßigen Anpassungen reduziert werden. Die im Rahmen der Überplanung des Kraftwerkslayouts neu ausgelegten Entwässerungssysteme, die neu geplanten betrieblichen Straßen und Wege sowie die Höhen der finalen Geländeneiveaus auf dem Kraftwerksgrundstück liegen der beabsichtigten höhenmäßigen Anpassung zugrunde. Die Mindestüberdeckung der Kabellagen bleibt unabhängig von den neu festgelegten Höhen und Geländeneiveaus gegenüber der ursprünglichen Planung unverändert.

Die höhenmäßigen Anpassungen wirken sich ausschließlich im Trassenabschnitt nördlich der GZ 4 (Rudolf-Wanzl-Straße) bis zum Anschluss an die Gasturbinen aus. Die Trassenführung der Erdkabelanschlussleitung im weiteren Verlauf ab der GZ 4 bis zum Anschluss an das Höchstspannungsübertragungsnetz bleibt unverändert.

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43d Satz 1 EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2, Abs. 3 BayVwVfG des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

- Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG das Änderungsvorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass durch die Änderung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben deshalb nicht.

Die geplanten Änderungsmaßnahmen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Da die Erder-/Trenneranlage nicht realisiert wird, entfallen etwaige Auswirkungen hierdurch auf die Schutzgüter des UVPG.

Das Änderungsvorhaben wirkt sich geringfügig auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus. In technischer Hinsicht verändert sich die Trassenlänge des Erdkabels von 2.849,20 m auf



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

2.876,67 m (Kabelsystem 1) sowie von 2.775,86 m auf 2805,03 m (Kabelsystem 2). Der geänderte Flächenbedarf für den Schutzstreifen beträgt nun 3.256 m<sup>2</sup> und lag zuvor bei 3.088 m<sup>2</sup>. Des Weiteren verändert sich in der Höhenlage der Trasse, da das Gesamthöhenniveau des Areals nach erneuter Vermessung auf einem höheren Level verbleibt. Weil die Überdeckung gleichbleibt, sind weniger Bodenaushübe erforderlich und somit ist ein geringerer Eingriff in den Boden auf dem Kraftwerksstandort erforderlich, was sich positiv auf das Schutzgut Boden und Fläche auswirkt.

Hinsichtlich der weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Gutachterliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH für die Änderung der Trassenführung zur Stromableitung auf dem Kraftwerksgrundstück Leipheim
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000)
- 1 Luftbildplan im Maßstab 1:10.000
- Lagepläne (Maßstab 1:1.000)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG  
c/o Gaskraftwerk Leipheim Verwaltungs GmbH  
Leagplatz 1  
03050 Cottbus

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 01.06.2021  
Regierung von Schwaben

Fröhlich

